

innerhalb der einzelnen Laufbahnen diejenigen Beamten zu Gruppen zusammenzufassen, bei denen etwa gleiche Verhältnisse vorliegen. Deren weitere Ausbildung wird dann besonders festgelegt. Die Entscheidung über den weiteren Ausbildungsgang wird in jedem einzelnen Fall mitgeteilt werden.

Die weitere Ausbildung ist künftig in weitaus größerem Maße als bisher auf die Erfordernisse der Praxis abzustellen. Die Dienstanfänger und die Beamten im Vorbereitungsdiens sind deshalb zunächst im Veranlagungsdienst, in der Meldestelle und in der Finanzkasse zu beschäftigen. Bei entsprechender Eignung und Kenntnissen kann ihnen ein kleines Arbeitsgebiet, z. B. ein kleiner Veranlagungsbezirk, zur selbständigen Bearbeitung zugewiesen werden.

Bei jedem Finanzamt, dem Dienstanfänger und Beamte im Vorbereitungsdiens zugewiesen sind, ist vom Vorsteher ein geeigneter Beamter des gehobenen Dienstes zu bestimmen, der sich der theoretischen Ausbildung dieser Männer anzunehmen hat. Name und Amtsbezeichnung des Ausbildungsleiters sind dem Landesfinanzamt zu melden. Wöchentlich sind dreimal zwei Unterrichtsstunden zu geben, in denen zunächst nur die folgenden Gebiete zu behandeln sind:

Einkommensteuer, Umsatzsteuer, Gewerbesteuer, Abgabenordnung, Buchungsordnung, Kassenwesen und Betriebsprüfung (nach den früheren, in der Praxis geltenden Grundsätzen). Der Ausbildungsleiter kann im Benehmen mit dem Finanzamtsvorsteher zur Erteilung des Unterrichts in einzelnen Gebieten andere Beamte des Finanzamtes heranziehen. Erforderlichenfalls können bei Finanzämtern, bei denen mehr als zehn Dienstanfänger und Beamte im Vorbereitungsdiens tätig sind, zwei Gruppen gebildet werden für Fortgeschrittene und für Anfänger. Nach Ablauf von zwei Monaten hat der Ausbildungsleiter über die während des Unterrichts gemachten Erfahrungen zu berichten.

Dienstanfänger und Beamte im Vorbereitungsdiens, deren Leistungen in der praktischen Unterweisung oder im Unterricht nicht befriedigen, sind dem Landesfinanzamt zu melden. Es ist babsichtigt, diese Männer zu entlassen.

Rörig.

**Landesfinanzamt  
Hessen-Pfalz**  
S 2174 — St 1 —

Neustadt a. d. Hdt., den 29. September 1945.

### **Einkommensteuerliche Behandlung des an entlassene oder suspendierte Gehalts- und Lohnempfänger gezahlten Übergangsgeldes**

Den nach den allgemeinen oder besonderen Weisungen der Militärregierung oder durch Anordnung der deutschen Behörden entlassenen Gehalts- und Lohnempfängern kann ein Übergangsgeld gezahlt werden. Die Zahlung hat zur Voraussetzung, daß die wirtschaftlichen Verhältnisse des Entlassenen oder Suspendierten eine Hilfe erfordern. Hinweis auf die LFA-Verfügung vom 2. 8. 1945 Ref. P. 6.

Die nach diesen Richtlinien den Gehalts- und Lohnempfängern im öffentlichen Dienst wegen Hilfsbedürftigkeit bewilligten Übergangsgelder sind Bezüge aus öffentlichen Mitteln, die § 3 Ziffer 12 EStG, § 6 Ziffer 10 LStDB gemäß steuerfrei sind.

Die einbehaltene Lohnsteuer kann in diesen Fällen auf Antrag erstattet werden.

Im Auftrag  
gez. Dauth.

**Landesfinanzamt  
Hessen-Pfalz**  
S 2209 — 3 St 1 —

Neustadt a. d. Hdt., den 3. Oktober 1945.

### **Anträge auf Rückerstattung steuerlicher Mehr- leistungen infolge rassepolitischer Maßnahmen der früheren Regierung**

Steuerliche Nachteile, die bestimmte Kreise von Steuerpflichtigen aus rassepolitischen Gründen durch Maßnahmen der früheren Regierung erlitten haben, können z. T. nicht ausgeglichen werden. Es ist anzunehmen, daß in absehbarer Zeit eine einheitliche Regelung dieser Fragen erfolgen wird.

Auf Anfragen und Anträge dieser Art, die jetzt schon gestellt werden und die z. B. die Rückerstattung der Judenvermögensabgabe oder der steuerlichen Mehrleistungen auf dem Gebiete der Einkommensteuer und Vermögenssteuer bezwecken, wolle in diesem Sinne ein in verbindlicher Form gehaltener Bescheid erteilt werden.

Im Auftrag  
gez. Rörig.

**Oberregierungspräsidium  
Hessen-Pfalz**

Abt. V Finanzen und Forstwesen  
Unterabt. B Steuern und Zölle  
S 4300 — 1 St 1

Neustadt a. d. Hdt., den 4. Oktober 1945.

### **Umsatzsteuersammelverfügungen**

In der im ehemaligen Oberfinanzpräsidiums-Bezirk Westmark üblichen Form, jedoch mit neuer Bezifferung, ergehen auch künftig bis zu einer anderweitigen Regelung die Umsatzsteuersammelverfügungen. Sie sind nicht in die Umsatzsteuerkartei einzureihen, sondern gesondert, nach Aktenplannummern geordnet, aufzubewahren. Auf Umsatzsteuersammelverfügungen des ehemaligen Oberfinanzpräsidiums Westmark wird erforderlichenfalls auch künftig verwiesen werden.

Eine Sammelmappe, die sämtliche vom ehemaligen Oberfinanzpräsidium Westmark herausgegebenen, nach Aktenplannummern geordnete Umsatzsteuersammelverfügungen enthält, sendet:

1. das Finanzamt Kirchheimbolanden an das Finanzamt Alzey,
2. das Finanzamt Grünstadt an das Finanzamt Worms,
3. das Finanzamt Obermoschel an das Finanzamt Bingen,
4. das Finanzamt Speyer an das Finanzamt Mainz-Stadt,
5. das Finanzamt Landau/Pfalz an das Finanzamt Mainzer Land,
6. das Finanzamt Landstuhl an das Finanzamt Oppenheim.

Im Auftrag  
gez. Scheerer.

**Oberregierungspräsidium  
Hessen-Pfalz**

Abt. V Finanzen und Forstwesen  
Unterabt. B Steuern und Zölle.  
05205 B — 1 — P 1

Neustadt a. d. Hdt., den 12. Oktober 1945.

### **Vermögen des Reiches**

Mit Rundverfügung vom 10. August 1945 — 05210 B — P 1 war die Vorlage einer Liste — nach den beigelegenen Mustern 1 und 2 — über das von Ihnen verwaltete Vermögen von Juden angeordnet.

Wir bitten, diese Listen auch über das eingezogene nichtjüdische Vermögen, soweit Sie solches verwalten, vorzulegen. Die Muster 1 und 2 bitten wir nach entsprechender Änderung zu verwenden.

Frist: Sofort.

An alle  
Finanzämter.

Im Auftrag  
gez. Dr. Jaeger.

**Oberregierungspräsidium  
Hessen-Pfalz**

Abt. V Finanzen und Forstwesen  
Unterabt. B Steuern und Zölle  
V 7200 — 1 Z 2 —

Neustadt a. d. Hdt., den 15. Oktober 1945.

### **Zwischenbetrieb in landwirtschaftlichen Brennereien**

Zur Verwaltungsvereinfachung werden die Hauptzollämter ermächtigt, für das Betriebsjahr 1945/1946 in Abweichung von § 5 der Brennereiordnung zu genehmigen, daß landwirtschaftliche Brennereien im Zwischenbetrieb selbstgewonnene Obststoffe bis 10 vom Hundert ihres Jahresbrennrechts oder ihrer gesetzlichen Erzeugungsmenge verarbeiten, auch wenn neben Obststoffen Kartoffeln und Getreide nicht verarbeitet werden.

Im Auftrag:  
Rörig.